



## Beschluss des Stadtrats

vom 25. September 2024

GR Nr. 2024/325

### Nr. 2875/2024

#### **Schriftliche Anfrage von Serap Kahrman und Nicolas Cavalli betreffend Verhinderung einer Übertragung von hochansteckenden Krankheiten, Informationswege des Stadtrats zu den Krankheiten, Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst, Koordination der Information an die Schulen, Kindergärten und Kitas sowie Massnahmen zur Verbesserung des Informationsflusses**

Am 26. Juni 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Serap Kahrman und Nicolas Cavalli (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/325, ein:

Immer wieder sind in der Stadt Zürich Wellen von hochansteckenden (Infektions-)Krankheiten beobachtbar, wie derzeit Keuchhusten, wobei Schulen, Kindergärten sowie Kitas sehr davon betroffen sind. Oftmals verlaufen solche Krankheiten (z.B. Keuchhusten) besonders schwer bei Säuglingen und bei kleinen ungeimpften Kindern. Im Verlauf des letzten Jahres war darüber hinaus auch die parasitäre Hautkrankheit Krätze ein Thema. Wie allgemein bekannt ist, ist eine koordinierte Vorgehensweise zur Verhinderung einer schnellen und grossflächigen Übertragung von hochansteckenden Krankheiten ausschlaggebend, dies insbesondere an Orten, wo besonders gefährdete Menschen (wie zum Beispiel Kinder und Babys) auf engem Raum viel Zeit miteinander verbringen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welchem Weg und woher erhält der Stadtrat Informationen zu Ansteckungen von meldepflichtigen hochansteckenden Infektionskrankheiten (z.B. Tuberkulose)?
2. Auf welchem Weg und woher erhält der Stadtrat Informationen zu Ansteckungen von nicht meldepflichtigen hochansteckenden Infektionskrankheiten (z.B. Keuchhusten)?
3. In welcher Form arbeitet der Stadtrat mit dem kantonsärztlichen Dienst in der Thematik von hochansteckenden Infektionskrankheiten zusammen?
4. Wer koordiniert die Information an den Schulen und Kindergärten über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten?
5. Wer koordiniert die Information an die (privaten) Kitas über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten?
6. Wie werden die Schulen und Kindergärten über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten informiert (z.B. Rundschreiben, schulärztlicher Dienst)?
7. Wie werden die (privaten) Kitas über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten bzw. andere Krankheiten informiert (z.B. Rundschreiben, schulärztlicher Dienst)?
8. Erachtet der Stadtrat es als sinnvoll, den Informationsfluss gegenüber den Institutionen wie (privaten) Kitas, Kindergärten und Schulen zu verbessern? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Hochansteckende Krankheiten sind Krankheiten, die für eine Ansteckung nur eine kurze Expositionsdauer benötigen. Beispiele für hochansteckende Krankheiten sind die Augengrippe (Kerato-Conjunctivitis epidemica), die Borkenflechte (Impetigo contagiosa), das Coronavirus,



2/6

Dellwarzen, Masern oder Meningitis. Die Tuberkulose gehört nicht zu den hochansteckenden Krankheiten.

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)<sup>1</sup> sowie die dazugehörige Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen<sup>2</sup> beschreiben die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen im Umgang mit Infektionskrankheiten. So legt der Bund fest, für welche Infektionen eine Meldepflicht besteht (aktuell über 50 meldepflichtige Erkrankungen, z. B. Tuberkulose, Hepatitis, COVID-19 oder auch bestimmte Vergiftungen wie Listerien)<sup>3</sup>.

Bei einigen Krankheiten besteht zwar keine generelle Meldepflicht, jedoch eine Meldepflicht für eine Häufung von Befunden. Als Kriterien zur Meldung definiert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Krankheits- oder Todesfälle, die das zu erwartende Ausmass für den betreffenden Zeitraum überschreiten und mutmasslich auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen sind und Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erfordern könnten. Auf dem entsprechenden Meldeformular ist Pertussis (Keuchhusten) explizit als eine von acht Krankheiten aufgeführt, wobei auch die Meldung anderer respiratorischer, gastrointestinaler oder lebensmittelübertragener Infektionen sowie anderer Beobachtungen möglich ist.

Gemäss dem Grundsatz «Wer diagnostiziert, meldet»<sup>4</sup> können Meldungen auf unterschiedlichem Wege erfolgen. Labore melden zurzeit sowohl an das BAG als auch den Kantonsärztlichen Dienst (KAD) des Wohnorts der betroffenen Person. Im Laufe des Jahres 2024 werden die Labor-Befunde nur noch an das BAG gemeldet werden, von wo die KAD über ein elektronisches Tool die Daten abrufen können. Klinische Befunde der Ärztinnen und Ärzte werden an den KAD des Wohnorts der betroffenen Person gemeldet. Epidemiologische Befunde, d. h. auch Häufungen von nicht-meldepflichtigen Erkrankungen, werden an den KAD des Kantons, in dem die Beobachtung gemacht wird, gemeldet. Das kann durch einen Arzt oder eine Ärztin, ein Spital oder eine öffentliche oder private Institution erfolgen.

Wöchentlich werden die Zahlen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten sowie die Daten des Sentinella-Meldesystems, einer freiwilligen Erhebung bei Hausärztinnen und Hausärzten zu z. B. Mumps, Pertussis oder Zeckenstichen vom Bundesamt für Gesundheit aktualisiert und publiziert.<sup>5</sup>

Informationen zu meldepflichtigen Erkrankungen und Häufungen von nicht-meldepflichtigen Erkrankungen kommen entsprechend immer beim jeweils zuständigen Kantonsärztlichen Dienst an. Er entscheidet dann, welche Massnahmen erforderlich sind und wer in welcher Weise informiert werden muss, und informiert wiederum das BAG über die getroffenen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> [SR 818.101 - Bundesgesetz vom 28. September 2012... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

<sup>2</sup> [SR 818.101.126 - Verordnung des EDI vom 1. Dezem... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> [Meldepflichtige Infektionskrankheiten \(admin.ch\)](#)

<sup>4</sup> [Meldepflichtige Infektionskrankheiten \(admin.ch\)](#)

<sup>5</sup> [Infektionskrankheiten: Zahlen \(admin.ch\)](#)



3/6

Der KAD nimmt mit den betroffenen Personen und relevanten und involvierten Stellen Kontakt auf, um das konkrete Vorgehen im jeweiligen Fall zu besprechen und die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Wer genau in welcher Weise informiert und eingebunden wird, hängt vom konkreten Infektionsfall ab. Je nach Art der Infektion und Situation (Einzelfall/Häufung, involvierte Institutionen und Organisationen usw.) kann das im Fall der Stadt bedeuten, dass mit dem Schulärztlichen Dienst (SSD), dem stadtärztlichen Dienst (SAD), medizinischen Leitungen von Institutionen wie einem Gesundheitszentrum für das Alter (GFA), der Leitung einer privaten oder städtischen Kita oder Schule usw. Kontakt aufgenommen wird. Auch informiert der KAD des Kantons Zürich alle kantonal niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte über besondere Situationen, z. B. in Form eines Rundschreibens via E-Mail.

Gemeinden, und damit die Stadt Zürich, sind mit ihren Stellen und Institutionen in die Umsetzung der notwendigen Massnahmen involviert. Sie sind jedoch nicht Teil des formalen Meldewege, wie er vom Epidemiengesetz vorgegeben wird.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Fragen 1 und 2**

**Auf welchem Weg und woher erhält der Stadtrat Informationen zu Ansteckungen von meldepflichtigen hoch-ansteckenden Infektionskrankheiten (z. B. Tuberkulose)?**

**Auf welchem Weg und woher erhält der Stadtrat Informationen zu Ansteckungen von nicht meldepflichtigen hochansteckenden Infektionskrankheiten (z. B. Keuchhusten)?**

Wie im Einleitungstext beschrieben, werden die Zahlen zu den Ansteckungen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten sowie signifikante Häufungen von nicht-meldepflichtigen Erkrankungen im Kanton Zürich dem Kantonsärztlichen Dienst von Ärztinnen und Ärzten sowie Laboren gemeldet. Er entscheidet, welche Massnahmen erforderlich sind und wer in welcher Weise informiert werden muss und informiert wiederum das BAG über die getroffenen Massnahmen.

Informiert der Kantonsärztliche Dienst alle im Kanton Zürich praktizierenden Ärztinnen und Ärzte, z. B. via Rundschreiben, so werden auch die Ärztinnen und Ärzte des Stadtärztlichen Dienstes, des Schulärztlichen Dienstes sowie die im Stadtspital praktizierenden Ärztinnen und Ärzte informiert. Je nach Situation (z. B. bei einer epidemiologisch bedeutsamen Häufung) informieren diese Ärztinnen und Ärzte ihre jeweiligen Direktorinnen oder Direktoren, die wiederum ihre Vorstehenden informieren.

Bei auftretenden Fällen von meldepflichtigen, hochansteckenden Krankheiten oder einer bedeutsamen Häufung von Fällen von nicht-meldepflichtigen Krankheiten in einer Volksschule der Stadt informiert der Schulärztliche Dienst der Stadt den Direktor der Schulgesundheitsdienste. Er informiert nach Absprache mit der Leitung des Schulärztlichen Dienstes wiederum den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, wenn sich Fälle in epidemiologisch bedeutsamer Weise häufen.

Bei auftretenden Fällen von meldepflichtigen, hochansteckenden Krankheiten oder einer bedeutsamen Häufung von Fällen von nicht-meldepflichtigen Krankheiten in einer städtischen Kita informiert die Leitung des Geschäftsbereichs Kinderbetreuung die Direktorin der Sozialen



4/6

Einrichtungen und Betriebe. Sie informiert den Vorsteher des Sozialdepartements, wenn sich Fälle in epidemiologisch bedeutsamer Weise häufen.

Daneben gibt es je nach Organisationseinheit weitere, weniger offizielle Informationswege. Der Schulärztliche Dienst wird z. B. je nach Situation auch von Kinderärztinnen und -ärzten, Hausärztinnen und -ärzten, Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen informiert. Erfolgt die Information von einer nicht-ärztlichen Stelle, muss in einem ersten Schritt die Diagnose erhärtet werden.

### **Frage 3**

**In welcher Form arbeitet der Stadtrat mit dem kantonsärztlichen Dienst in der Thematik von hochansteckenden Infektionskrankheiten zusammen?**

Wie im Einleitungstext beschrieben, informiert der Kantonsärztliche Dienst alle Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich über eine Häufung von Fällen von hochansteckenden Infektionskrankheiten. Er entscheidet, welche Massnahmen erforderlich sind und wer in welcher Weise informiert werden muss.

Beispiel Pertussis (Keuchhusten): Die Ärztinnen und Ärzte haben am 17. Juni 2024 vom Kantonsärztlichen Dienst eine entsprechende E-Mail mit wichtigen Informationen und Empfehlungen inklusive Massnahmen zum Umgang mit Pertussis erhalten. So wurde auch der Schulärztliche Dienst der Stadt informiert, der wiederum die Schulen bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützte (siehe Antworten auf Fragen 4 und 6).

### **Fragen 4 und 6**

**Wer koordiniert die Information an den Schulen und Kindergärten über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten?**

**Wie werden die Schulen und Kindergärten über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten informiert (z. B. Rundschreiben, schulärztlicher Dienst)?**

Für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung in der öffentlichen Volksschule (Kindergarten bis 9. Klasse) ist in der Stadt der Schulärztliche Dienst zuständig. Bei der Thematik der Infektionskrankheiten koordiniert er die Information und arbeitet eng mit dem Kantonsärztlichen Dienst, den Schulleitungen und den Kreisschulbehörden zusammen. Er folgt den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes, z. B. bezüglich (vor)schulischen Ausschlusses.<sup>6</sup>

Das Vorgehen des Schulärztlichen Dienstes bei Ansteckungen von Infektionskrankheiten unterscheidet sich je nach Betroffenheit einer Schule.

Bei auftretenden Fällen von meldepflichtigen, hochansteckenden Krankheiten oder einer bedeutsamen Häufung von Fällen von nicht-meldepflichtigen Krankheiten informiert der Schulärztliche Dienst in Zusammenarbeit mit den Schulen je nach Dringlichkeit und Infektiosität die

---

<sup>6</sup> Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz, 2020, Empfehlungen für den (vor)schulischen Ausschluss bei übertragbaren Krankheiten und Parasitosen, [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/arzt\\_aerztin/impfungen\\_uebertragbare\\_krankheiten/richtlinien\\_schulabschluss\\_bei\\_uebertragbare\\_krankheiten.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/arzt_aerztin/impfungen_uebertragbare_krankheiten/richtlinien_schulabschluss_bei_uebertragbare_krankheiten.pdf)



5/6

Erziehungsberechtigten aller betroffenen Schulen direkt telefonisch am selben Tag oder via einem Informationsbrief, der per E-Mail oder via Schulkommunikationsapp durch die Schulleitungen verschickt wird. Er informiert dabei über das Vorkommen der Krankheit und die medizinisch notwendigen Massnahmen.

Nicht-betroffene Schulen werden je nach Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes gegebenenfalls auch per E-Mail oder via Schulkommunikationsapp von den Schulleitungen informiert. Die Schulleitungen von nicht-betroffenen Schulen werden zudem bei Häufungen von nicht-meldepflichtigen Krankheiten über das Newsportal im städtischen Intranet des VSZ (Volksschule Stadt Zürich) informiert.

Bei sporadisch auftretenden Fällen von nicht-meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Skabies) wird nur das direkte Umfeld der betroffenen Person informiert. Die Information erfolgt durch das Schulpersonal.

In den Informationsfluss mit den (nicht-städtischen) Kantons- und Berufsschulen sowie Privatschulen ist die Stadt nicht involviert.

#### **Fragen 5 und 7**

**Wer koordiniert die Information an die (privaten) Kitas über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Infektionskrankheiten?**

**Wie werden die (privaten) Kitas über Ansteckungen von meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Infektionskrankheiten bzw. andere Krankheiten informiert (z. B. Rundschreiben, schulärztlicher Dienst)?**

Die Koordination der Informationen an die privaten und städtischen Kitas geschieht via Krippenaufsicht der Stadt, die im Sozialdepartement angesiedelt ist. Bei einer signifikanten Häufung von hochansteckenden Infektionskrankheiten kontaktiert der Kantonsärztliche Dienst die Krippenaufsicht. Der Kantonsärztliche Dienst schickt entweder Informationen in Form eines Rundschreibens, Informationsmaterialien im PDF usw. zur Weiterleitung oder fragt bei der Krippenaufsicht nach den aktuellen Kontaktdaten aller bewilligten Kitas in der Stadt, die er dann direkt informiert.

#### **Frage 8**

**Erachtet der Stadtrat es als sinnvoll, den Informationsfluss gegenüber den Institutionen wie (privaten) Kitas, Kindergärten und Schulen zu verbessern? Wenn nein, weshalb nicht?**

Mit der Beantwortung des Postulat GR Nr. 2024/263 «Angebot für kostenlose Infektionsprävention» wird der Stadtrat prüfen, wie die Infektionsprävention in der Stadt gefördert werden kann. Ein gezielter Informationsfluss bei Häufungen von Fällen von Infektionskrankheiten soll als ein Mittel für eine effektive Infektionsprävention im Rahmen des Postulats GR Nr. 2024/263 behandelt werden.

Wie im Einleitungstext beschrieben, ist für die Information rund um auftretende Infektionskrankheiten in erster Linie der Kanton bzw. der Kantonsärztliche Dienst zuständig. Auch aus Sicht des Stadtrats ist ein effektiver Informationsfluss mit und zwischen den städtischen Institutionen in diesen Fällen zentral. Der Stadtrat hat keine Kenntnis davon, dass die bestehenden



6/6

Wege in letzter Zeit nicht funktioniert hätten und sieht deshalb keinen unmittelbaren Optimierungsbedarf.

Der Schulärztliche Dienst bietet zusätzlich zu den Informationen zu auftretenden Infektionskrankheiten für Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt bereits jetzt niederschwellig Impfungen an und informiert alle Eltern zu den im Schulalter empfohlenen Impfungen. Dabei wird auch wertvolles Wissen zu Infektionskrankheiten und Impfschutz vermittelt. Sowohl der Schulärztliche wie auch der Stadtärztliche Dienst stehen den Schulen, Kitas und weiteren Institutionen jederzeit bei Fragen rund um Infektionskrankheiten zur Verfügung.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter